

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Mutpol
Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.
Im Steinigental 10/1
78532 Tuttlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tuttlingen
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für das Leistungsangebot von

7 stationäre Wohngruppen mit insgesamt 56 Plätzen,
davon
8 Plätze in Haus 5 auf dem Stammgelände von Mutpol
8 Plätze in Haus 6 auf dem Stammgelände von Mutpol
8 Plätze in Haus 10c auf dem Stammgelände von Mutpol
8 Plätze in der Wohngruppe Jetterstr.3; 78532 Tuttlingen
8 Plätze in der Wohngruppe Schlossstr. 34; 78604 Rietheim
8 Plätze in der Wohngruppe Bahnhofstr.6; 78549 Spaichingen
8 Plätze in der Wohngruppe Stockacher Str. 19, 785756 Emmingen-Liptingen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **28.04.2017** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

168,67 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 13,84 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag:

9,20 €/ pro BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

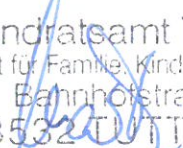
Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2017**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2018**.


Tuttlingen 28.04.2017

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Landratsamt Tuttlingen
Amt für Familie, Kinder und Jugend
Bahnhofstraße 100
78532 TUTTLINGEN

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tuttlingen



Im Steinigental 10 / 1
78532 TUTTLINGEN
Tel: 0 74 61 - 17 06 - 0
Fax: 0 74 61 - 17 06 - 17
E-Mail: info@mutpol.de
Träger der Einrichtung
Tuttlingen e.V.



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung